

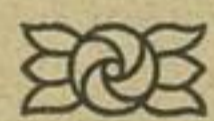
Herren der Kammer eine allgemeine Bewegung hervor, und wurde mein Antrag sofort und einstimmig angenommen.

Im allgemeinen Interesse teile ich dieses mit, und schliesse daran die Bitte an alle diejenigen, welche die Sache angeht, welche unter „Forstpflanzen“ andere Baumschulartikel erhielten, oder solche Angebote besitzen, das betreffende Material an den Verband der Handelsgärtner Deutschlands einzusenden. Ich bin überzeugt, dass diese Sachen diskret behandelt werden und auch des Erfolges sicher sind, wenn unsere Verbandsleitung in der Lage ist, bei dem Reichskanzler die Befürchtungen, welche dem Gesuche zu Grunde lagen, durch recht zahlreiche beweisende Belege zu bekräftigen.

Was soll der ganze Schutzzoll, wenn unter der Rubrik „Forstpflanzen“ die Tür zur zollfreien Einfuhr offen bleibt?

Wir möchten uns der Bitte des geschätzten Einsenders um weiteres Material recht dringend anschliessen, je mehr Material uns in diesem Kampfe gegen eine gesetzwidrige Bevorzugung des Auslandes zur Seite steht, desto erfolgversprechender wird unser Vorgehen sein. Als der Verband s. Z. in der Angelegenheit der Tarifierung von Kohlarten bei dem Herrn Reichskanzler vorstellig wurde, dauerte es nur kurze Zeit, bis eine Antwort erfolgte, und wir die Gelegenheit erhielten, persönlich auf dem Reichsschatzamt für die von uns gewünschten Abänderungen eintreten zu können. In der Forstpflanzen-Angelegenheit sind wir zu unserem Bedauern bisher jedoch ohne jede Antwort geblieben.

Eine andere Gelegenheit, die Sache an berufener Stelle zur Sprache zu bringen, hat einen Aufschub durch die Auflösung des Reichstages erfahren. Wir hatten bereits die bestimmte Zusicherung eines der Herren Abgeordneten, dass er unsere Beschwerde, welche wir, wie er selbst betonte, mit Recht erheben, unter allen Umständen bei der zweiten Lesung des Etats bei dem Kapitel „Zölle und Verbrauchssteuern“ zum Gegenstande einer Interpellation bei der Reichsregierung machen wolle. Durch die Auflösung des Reichstages erfährt auch die Etatsberatung eine Verzögerung, doch auch der neue Reichstag muss dieselbe vor dem 1. April erledigt haben. Wir dürfen hoffen, den betr. Abgeordneten auch im neuen Reichstag wieder zu sehen, und je mehr Material wir ihm dann zur Verfügung stellen können, desto wirksamer wird er unsere Interessen vertreten können. *



Gärtnerei und Landwirtschaftskammer im Herzogtum Braunschweig.

Von Heinr. Müller in Braunschweig.

Als vor 2 Jahren die Vorarbeit begann zu der Errichtung der Landwirtschaftskammer im Herzogtum Braunschweig hatte die Gärtnerei die beste Hoffnung, eine Vertretung bei derselben zu erreichen, wie eine solche im Königreich Sachsen bereits besteht. Alle Vorbedingungen waren erledigt, die Beiträge festgesetzt, auch die Zahl der Vertreter war festgelegt, und so waren wir der festen Zuversicht, dass unser Wunsch in Erfüllung gehen sollte. Wie es aber so oft im Leben geht, so war es auch hier, denn die Rechnung war ohne Zustimmung des Herzogl. Staatsministeriums gemacht. Als der Gesetzentwurf vom landwirtschaftlichen Zentralverein vorgelegt wurde, bekamen wir kurze Zeit darauf den Bescheid, dass die Gärtnerei in die Landwirtschaftskammer vorläufig nicht aufgenommen werden könne, indem eine reichsgesetzliche Regelung in betreff der Zugehörigkeit der Gärtnerei bevorstände. So war nun die Sache für die Gärtnerei vorläufig erledigt, es wurde uns jedoch in Aussicht gestellt, dass in den im Gesetz vorgesehenen zu bildenden Ausschüssen die Gärtnerei ihre Vertretung finden würde. Als zu Anfang des Jahres die Verhandlungen im Landtage

begannen, wurde von Vorstandsmitgliedern der gärtnerischen Vereinigungen noch einmal bei den Herren Landtagsabgeordneten persönlich der Versuch gemacht, unsere Interessen in den Verhandlungen nach Möglichkeit zu vertreten, was einige Herren auch in dankenswerter Weise getan haben. Ein Erfolg war aber nicht zu erreichen, die Regierung blieb bei der schon vorher angegebenen Aussage, und wir mussten uns damit zufrieden geben. Vor ungefähr 4 Wochen ward uns nun die Mitteilung von dem Vorsitzenden des Amtsvereins „Braunschweig-Riddagshausen“, es sei die beste Aussicht vorhanden, dass ein Gärtner als Deputierter (nach § 5 des Gesetzes) in den genannten Amtsverein gewählt werden könne, und wir möchten geeignete Vorschläge machen; dieses ist geschehen. Am 10. Dezbr. erfolgten die Wahlen, und ist der in Vorschlag gebrachte Gärtner auch gewählt. Wenn nun auch nichts grosses erreicht ist, so sind wir doch so lange in die Landwirtschaftskammer aufgenommen, bis die reichsgesetzliche Regelung erfolgt. Wird uns nun auch von der Landwirtschaftskammer die Unterstützung zu teil, wie sie uns bisher vom landwirtschaftlichen Zentralverein gewährt wurde, so wollen wir es dankbar anerkennen. Denn die Gärtner sind nach Möglichkeit in ihren Anforderungen und Bestrebungen jederzeit unterstützt worden.



Zur Pflanzen- und Blumenausfuhr nach Rumänien.

Von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist dem Verbands nachstehendes Schreiben zugegangen:

Nach einer mir auf amtlichem Wege zugegangenen Mitteilung sind die rumänischen Zollämter angewiesen worden, abgeschnittene Blumen und Blätter, sowie Blumensträuße, sei es, dass sie die Reisenden mit sich führen, oder dass sie in Postpaketen anlangen, ohne weiteres in Rumänien einzulassen, während für Blumen mit Wurzeln bzw. für Ableger, Zwiebeln usw. nach Massgabe des Reglements zum rumänischen Reblausgesetz ein Gesundheitszeugnis beigebracht werden muss.

Dem Verbands stelle ich die Bekanntgabe dieser Vorschrift anheim.



Zollermässigungen für die Einfuhr nach der Schweiz.

Durch den Abschluss des Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich sind dem letzteren Lande bei der Einfuhr von lebenden Gewächsen einige Zollerleichterungen gewährt worden, die infolge der Meistbegünstigung auch der deutschen Ausfuhr zu Gute kommen. Nach dem Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz betrug der Eingangszoll in letztgenanntes Land für Pflanzen in Kübeln oder Töpfen 3 Frcs., nicht in Kübeln oder Töpfen ohne Wurzelballen 4 Frcs., mit Wurzelballen 3 Frcs. für den Doppelzentner. Nach dem Organ des Schweizerischen Handelsgärtner-Verbandes haben die betr. Positionen des Schweizerischen Zolltarifs jetzt folgende Sätze zu zahlen:

- Nr. 208a. Phönix, Kentia, Cocos, Areca, Cycas, Chamaerops und andere Palmen, Pandanaceen, Heidekraut und Ericaceen in Kübeln oder Töpfen 1,00 Fr.
 - Nr. 208b. Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen in Kübeln oder Töpfen 2,50 Fr.
 - Nr. 210. Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen nicht in Kübeln oder Töpfen und mit Wurzelballen 2,50 Fr.
- Die Position für Bäume, Sträucher usw. ohne Wurzelballen bleibt unverändert. *

